

in den Gefahrenradius der betreffenden Handlung geraten ist. Gibt die Tränengassprühdose aufgrund eines Defekts kein Gas frei, ist die Gewalt nur versucht.

Die Gewalt lässt sich demnach definieren als der nicht unerhebliche Einsatz physischer Kraft oder sonst ei-

nes zerstörerischen Mittels gegen eine Person oder Sache<sup>64</sup>.

64) Siehe zu dieser Definition bereits *Hochmayr/Schmoller*, in *Triffterer*, StGB-Komm § 289 Rz 26; *Kienapfel/Schmoller*, BT II § 144 Rz 11.

#### → In Kürze

Während die hM unter „Gewalt“ den Einsatz physischer Kraft versteht, ziehen andere das Kriterium der Einwirkung auf den Körper vor. Beide Definitionen bieten jedoch keine umfassende Umschreibung von Gewalt. Von der Formulierung der hM wird der Gebrauch von betäubenden Mitteln, Säuren, Gasen, heißen Flüssigkeiten oder Feuer nicht erfasst. Die Definition als Einwirkung auf den Körper nimmt die Sachgewalt pauschal aus und führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber psychisch vermittelten Einwirkungen auf den Körper. Die Autoren schlagen deshalb vor, die Definition der hM als Einsatz physischer Kraft um den „Einsatz sonst eines zerstörerischen Mittels“ gegen eine Person oder Sache zu ergänzen. Mit Hilfe dieser Definition lassen sich auch der Gebrauch von chemisch, biologisch oder sonst auf das Opfer wirkenden Mitteln sowie die Sachgewalt problemlos erfassen. Dagegen bleiben Einwirkungen auf den Körper, die nur über die Psyche des Opfers erfolgen, außerhalb dieses Gewaltbegriffs.

#### → Zum Thema

##### Über die Autoren:

Univ.-Ass. Dr. Gudrun Hochmayr, o.Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller, beide Universität Salzburg, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, Kapitelgasse 5–7, A-5020 Salzburg  
E-Mail: [gudrun.hochmayr@sbg.ac.at](mailto:gudrun.hochmayr@sbg.ac.at); [kurt.schmoller@sbg.ac.at](mailto:kurt.schmoller@sbg.ac.at)

#### → Literatur-Tipp



Kienapfel/Schmoller, Studienbuch  
Strafrecht BT II, Manz (2003)

##### MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,  
E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Besuchen Sie unseren Webshop unter  
[www.manz.at](http://www.manz.at)

# Von den Herausforderungen der Biogenetik bis zu einem europäischen Asylrecht

## Zweiter Europäischen Juristentag in Athen

Zum zweiten Mal hat der Europäische Juristentag – dieses Mal in Athen – getagt. Die Tagung setzte sich mit unterschiedlichsten Themen, begonnen mit biogenetischen Herausforderungen, wie embryonaler Stammzellenforschung oder dem Klonen, über die Entwicklung und Beziehung von Grundfreiheiten und Grundrechten bis hin zu Fragen des europäischen Asylrechts auseinander. Der Europäische Juristentag stellte rechtspolitische Forderung zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrs, zur Vereinheitlichung des Zivilrechts und zur Berücksichtigung der Menschenrechte bei der Errichtung einer europäischer Staatsanwaltschaft.

ÖJZ 2003/37

### A. Europäischer Juristentag

In Athen versammelten sich vom 30. 4. bis zum 3. 5. zum zweiten Mal (nach Nürnberg 2001) die Juristen Europas zum Europäischen

Juristentag. Dieses alle zwei Jahre stattfindende Symposium ist aus den nationalen Juristentagen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz hervorgegangen. Dem Konzept des Juristentags entsprechend soll ein lebendiger Meinungs austausch über rechtsdogma-

tisch oder rechtspolitisch interessante Themen unter Juristen aller Berufsrichtungen gepflegt werden.<sup>1)</sup> Zentrale Forderungen sollen nun auch von Juristen für die europäische Politik aufgestellt werden. Die europäischen Perspektiven wurden bei dieser Tagung schon durch Teilnehmer sowohl aus zahlreichen Mitgliedsstaaten als auch aus den Beitrittsländern deutlich.

Die Tagung wurde durch Eröffnungsreden von den Justizministern aus Bulgarien, Deutschland, Griechenland, der Schweiz und Slowenien geehrt; über 1000 Teilnehmer haben die Bedeutung des Europäischen Juristentags unterstrichen. Bei der Eröffnung wurde der Europäische Juristentag als internationales Gremium zur Rechtsberatung bezeichnet, das dazu dient „wegweisende Ideen“ zu entwickeln. Es wurde auf die nötige Harmonisierung der (rechtlichen) Unterschiede hingewiesen, die letztlich in einer „Unification of Justice“ münden soll. Der (europäische) Raum der Freiheit und der Sicherheit muss auch ein Raum des Friedens und der Gerechtigkeit sein.

Neben der gemeinsamen Sektion zum Thema „Die Rechtswissenschaft gegenüber der Herausforderung der Biogenetik“ (Leitung: *Spyros Simitis*, Univ Frankfurt a. M.) wurde in drei Abt getagt: Abt 1 besprach unter Leitung von *Christos Yeraris* (Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofs von Griechenland) den „freien Verkehr von Personen, Gütern und Dienstleistungen in der Europäischen Union“; Abt 2 unter Leitung von *Günter Hirsch* (Präsident des BGH) thematisierte die „Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union“ (primär unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Privatrechts); Abt 3 setzte sich mit dem „Rechtsstaat gegenüber der organisierten Kriminalität“ unter Leitung von *Jean Francois Burgelin* (Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof von Frankreich) auseinander.

## B. Herausforderungen der Biogenetik

Als Thema höchster Aktualität wurde eingangs Biogenetik zum Diskussionsthema für das Plenum gewählt. Einleitend sprach *Spyros Simitis* (Univ Frankfurt) über „nationale Ansatzpunkte – institutioneller Rahmen – internationale Vorgaben“:

Die technischen Möglichkeiten der Biogenetik eröffnen der Gesellschaft neue Potenziale mit unterschiedlichen – positiven und negativen – Auswirkungen. So kann auf der einen Seite die Heilung von Krankheiten erreicht werden, die bisher nicht möglich war; auf der anderen Seite entsteht ein Informationspotenzial, das über den einzelnen Menschen ähnlich einer Kreditkarte bzw noch weitergehende Auskunft gibt. Bisher wurde über ethische Fragen, aber nicht über die Rechtsfolgen dieser Entwicklungen debattiert. Dabei ist vor allem die Autonomie des Individuums zu berücksichtigen; es geht um Fragen der Integrität und Würde der Menschheit. Wie auch immer allgemeine Regelungen ausfallen mögen, sie bleiben ein Problem der Abwägung im Einzelfall.

Sowohl bei seinem die Tagung einleitenden Beitrag als auch bei seinem abschließenden Statement am Ende der Tagung forderte *Simitis* vor allem Transparenz ein. Diese bedeute eine öffentliche Diskussion der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung. Freiheit der Wissenschaft bedeute auch eine öffentliche Debatte und den Zwang, die Ergebnisse der Wissenschaft bekannt zu geben. Aufgrund der technischen Entwicklungen haben biogenetische Gesetze begrenzte Zeit praktische Relevanz, besitzen gleichsam ein „Ablaufdatum“. Insoweit forderte *Simitis* eine Änderung der Strategie des Gesetzgebers; dieser solle Fristen festsetzen, innerhalb de-

rer das beschlossene Gesetz nach öffentlichem Diskurs revidiert werden solle.

Es folgten Impulsreferate zu den Herausforderungen der Biogenetik von Experten, die zum Großteil in Ethikkommissionen unterschiedlicher europäischer Länder tätig sind bzw waren:

*Nicole Questiaux* (ehem Präsidentin der europäischen Versammlung der nationalen Kommissionen für Bioethik des Europarates, Frankreich) sprach zum Thema: „Pränatale und Präimplantationsdiagnostik: Die Reaktion der Französischen Ethikkommission“. Die pränatale Diagnostik stellt letztlich die Frage der Auswahl von Kindern nach unterschiedlichen Kriterien. Beginnend bei der Feststellung des Geschlechts bis hin zur Feststellung von Krankheiten sind Problemstellungen erkennbar. Werden in der Zukunft Kinder auf bestimmte Aspekte getestet, sind diese Kinder – bezüglich dieses Aspekts – geprägt. Die Problematik zeigt sich zB wenn die getestete Krankheit typischerweise erst ab einem bestimmten Lebensalter auftritt und keine Krankheitssymptome von Kindheit an bestehen. Es wird daher von der Vortragenden eingemahnt, genau zu differenzieren und nicht den Aspekt der „Hilfe“ als generelle Legitimation für derartige Techniken anzusehen.

*Georgios Koumantos* (Univ Athen) sprach zur „Forschung embryonaler Stammzellen: Die Reaktion der Griechischen Ethikkommission“: Das Biogenetikrecht ist eine Normensphäre, die das Bewusstsein jedes Einzelnen betrifft. Im Zuge der Stammzellenforschung werden zahlreiche Fragestellungen virulent, so zB wie lange von einer Stammzelle gesprochen werden kann bzw ab wann ein Embryo entsteht oder generell wann menschliches Leben entsteht. Auch wenn sich derartige Fragen bei der biogenetischen Forschung aufdrängen, sind diese nicht durch das Recht zu beantworten. Die Aufgabe des Rechts in diesem Zusammenhang besteht darin, Regeln für die Gesellschaft aufzustellen.

*Rena Vrachimis-Petridou* (Obere Rechtsanwältin der Republik von Zypern) berichtete von den „zyprischen Erfahrungen mit der mediterranen Anämie“ bezüglich der „Registrierung und Verwendung genetischer Daten“. Die Blutkrankheit der mediterranen Anämie wird in Zypern seit 1941 in Studien erfasst. Während damals Kinder an dieser Krankheit gestorben sind, konnte mittlerweile das Lebensalter durch Transfusionen bis ins jugendliche Alter verlängert werden. In weiterer Folge wurden freiwillige präventive Untersuchungen der Bevölkerung angeboten; die Untersuchung wurde aber meist erst während der Schwangerschaft durchgeführt. Im Sinne der Freiheit des Einzelnen waren diese Untersuchungen ohne Bindung, zeigen aber langjährige Erfahrungen in Zypern mit jenen Problemen auf, die zukünftig weltweit relevant werden.

*Judit Sándor* (Univ Budapest) zeigte die „Gefahr einer Diskriminierung“ bei der „Verwendung von Gendaten“ auf. Die Einrichtung von Biodatenbanken könnte zum Entstehen neuer (genetischer) Minderheiten führen. Eine multiple Diskriminierung verbunden mit schon bisher bestehenden Diskriminierungsmerkmalen wie zB dem Geschlecht wäre die Folge. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang Art 21 Charta der Grundrechte, der auf derartige Diskriminierungsproblematiken eingeht. Ein entscheidendes Kriterium stelle der Zugang zu den Datenbanken dar, sowie die Informationsweitergabe aus derartigen Datenbanken.

*Stefano Rodotà* (Univ Rom) informierte über die „Auseinandersetzung mit dem Klonen“. Der Vortragende warnte vor internationalem „Klontourismus“, da aufgrund der unterschiedlichen

1) So § 2 Vereinssatzung des ÖJT 1995.

Schutzstandards einzelner Staaten, gleich einem Fernsehprogramm, der Forscher oder sonst Interessierte sich ein Menü à la Carte zusammenstellen könnte. Er stellt diesbezüglich die Frage wie ein Recht zu interpretieren sei, das am Konsum der Anwender ausgerichtet ist und schlägt vor, Copyright-Regeln zu adaptieren.

In der nachfolgenden Diskussion wurde auf Rechte zukünftiger Generationen hingewiesen, die – ähnlich den Überlegungen im Umweltrecht – geschützt werden sollten. Die Frage der Sanktionsfähigkeit von rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Biogenetik wurde dahingehend beantwortet, dass gegenüber dem Kind keinerlei Sanktionen möglich sein können, aber zB die Ärzte, die verbotene Handlungen setzen, bestraft werden könnten. Aufgrund der unterschiedlichen Meinungen kann Einstimmigkeit kein Ziel sein, sondern nur die Auswahl neuer Verfahren. Die Frage, nach welchen Kriterien die Gesundheit von Menschen beurteilt werden sollte, stellt sich als äußerst problematisch dar. Eine auswahlberechtigende Krankheitsliste zu erstellen, sei eine gesellschaftliche Herausforderung. In diesem Sinne sollte auch kein Interpretationsspielraum für Juristen bestehen, sondern exakte Vorgaben die Rechtsanwender binden.

### C. Entwicklungen der Grundfreiheiten<sup>2)</sup>

Die Abt 1 setzte sich mit dem „freien Verkehr von Personen, Gütern und Dienstleistungen in der EU“ auseinander:

Einleitend sprach *Kay Hailbronner* (Univ Konstanz) zu den Rechtsfolgen des Prinzips des freien Verkehrs in der Gesetzgebung. Aufgrund der objektiv-rechtlichen Wirkung der Grundfreiheiten wächst der Anpassungsdruck der einzelnen Staaten; das Subsidiaritätsprinzip hat seine Wirkung nicht entfalten können, ausufernden Kompetenzen der Gemeinschaften Grenzen zu geben.

Da das Gemeinschaftsrecht nicht dazu verpflichtet, widersprechendes nationales Recht aufzuheben – weil dieses bei innerstaatlichen Sachverhalten anwendbar bleibt – haben die einzelnen Staaten aber nicht alle Möglichkeiten in Bezug auf Normenklarheit und Rechtssicherheit ausgenutzt. *Hailbronner* schlägt vor, den grenzüberschreitenden Anknüpfungspunkt beizubehalten, aber möglichst weit auszudehnen. Die Rsp des EuGH sei diesbezüglich schon sehr weit reichend. Als Beispiele dafür führt der Vortragende die Rsp in den Fällen *Singh*<sup>3)</sup> und *Mary Carpenter*<sup>4)</sup> an. Nach zweitem Fall wäre es fast beliebig möglich, sich in einen Staat zum Erbringen einer Dienstleistung zu begeben, um dem geehelichten Drittstaatsangehörigen bei Rückreise einen Aufenthaltstitel zu ermöglichen. In Hinblick darauf stellt sich die Frage, inwieweit Inländerdiskriminierung aufrechterhalten werden kann; diesbezüglich sei auch der innerstaatliche Gleichheitssatz zu berücksichtigen wie ihn der österr VfGH aufgegriffen hat.<sup>5)</sup>

Eine Tendenz zur Drittwirkung von Grundfreiheiten lässt sich auch durch die Rsp des EuGH durch die Urteile *Bosman*<sup>6)</sup> und *Angonese*<sup>7)</sup> erkennen.

Eine Erweiterung erfährt das Binnenmarktkonzept durch eine zunehmend selbständige Auslegung der Unionsbürgerschaft. Wie schon die Fälle *Sala*<sup>8)</sup> und *Grzelczyk*<sup>9)</sup> zeigen, verlange nach der Rsp des EuGH die Unionsbürgerschaft unabhängig von der Staatsbürgerschaft gleiche Behandlung; auch wenn die konkrete Richtlinie ausdrücklich anderes vorsieht. So auch im Fall *Baumbast*,<sup>10)</sup> in dem aufgrund der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ohne die Erfüllung der Voraussetzungen des sekundären Gemeinschaftsrechts die Krankenversicherung zuerkannt wurde.

Anschließend sprach *Constance Grewe* (Univ Strasbourg) zu diesem Thema aus dem Blickwinkel der Grundrechte: Nach einem kurzen Abriss über die wachsende Bedeutung der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht<sup>11)</sup> würdigte die Vortragende die Bedeutung der Charta der Grundrechte als wesentlichen Beitrag zur Anerkennung der sozialen Grundrechte. Nicht nur die Berücksichtigung der Charta durch das EuG 1. Instanz, sondern vor allem die aktuellen Entwicklungen im entstehenden europäischen Verfassungsvertrag<sup>12)</sup> zeigen die zukünftige Signifikanz. In der Charta soll aber keine erschöpfende Kodifikation erblickt werden, sondern ein offener Katalog, der sich weiterentwickeln kann.

Hinsichtlich eines Beitritts der EU zur MRK erwähnt *Grewe* zwar die entgegengebrachten Bedenken bezüglich Kontraproduktivität und Ineffizienz; sieht aber die Vorteile einer eigenständigen Vertretung der EU in Strassbourg als überwiegend an.

*Juliane Kokott* (Univ St. Gallen) sprach zum Thema „Gemeinschaftsrechtlicher Schutzpflichten“. Sie beschäftigte sich mit der Herleitung von Schutzpflichten aus den Grundfreiheiten, mit der Kollision von Grundrechten und Grundfreiheiten, einer Rangordnung dieser beiden grundlegenden Wertordnungen und abschließend mit der diesbezüglich Wahrnehmung von verfassungsgerichtlichen Funktionen des EuGH.

Bekannter Anlassfall der Feststellung gemeinschaftsrechtlicher Schutzpflichten war die Agrarblockade französischer Bauern, bei der die staatlichen Aufsichtsorgane nicht eingriffen. Dies resultierte dann nicht nur in bekannter Rsp des EuGH,<sup>13)</sup> sondern auch durch eine Verordnung des Rates<sup>14)</sup>, die gemeinschaftsrechtliche Schutzpflichten „bestätigte“.

Zentral wurde der Fall *Schmidberger*<sup>15)</sup> besprochen, bei dem es zu einer viel deutlicheren Kollision zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und der Grundfreiheit auf Freizügigkeit kam. Eine bayrische Transportfirma hat aufgrund einer Versammlung auf der österr Brennerautobahn mehrere Tage keine Transporte durchführen können. Die diesbezüglichen finanziellen Einbußen hat die Firma gegen die Republik Österreich eingeklagt, da deren Behörde die Versammlung genehmigt hatte. Die Nicht-Untersagung würde in die Grundfreiheit auf Warenverkehr wesentlich eingreifen. Österreich machte diesbezüglich das Grundrecht Versammlungsfreiheit geltend. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit aus dem Gemeinschaftsrecht die Grundrechte zu beachten sind.<sup>16)</sup> Dabei ist auch zu bedenken, dass die Gemeinschaftsgrundrechte für nationale Organe nur bei Vollziehung von Gemeinschaftsrecht anzuwenden sind. Die Vortragende plädiert trotz des Nicht-Vorliegens eines solchen Falls dafür, die Gemeinschafts-

2) In weiterer Folge soll die Abteilung 1, an der der Verfasser dieses Berichts teilgenommen hat, näher dargelegt werden.

3) EuGH, Rs C-370/90, Slg. 1992, I-4265.

4) EuGH, Rs C-60/00 v. 60/00.

5) VfGH 9. 12. 1999, G42/99ua, VfSlg 15683.

6) EuGH, Rs C-415/93, Slg. 1995, I-4921.

7) EuGH, Rs C-281/98, Slg. 2000, I-4139.

8) EuGH, Rs C-85/96, Sala/Freistaat Bayern, Slg. 1998, I-2691.

9) EuGH, Rs C-184/99, Slg. 2001, I-6193.

10) EuGH, Rs C-413/99 v. 17. 9. 2002.

11) Von Solange 1 bis zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

12) Vgl Art I-7 Entwurf der Verfassung; CONV 724/1/03 REV 1 BAND I (<http://european-convention.eu.int/>).

13) EuGH, Rs C-265/95, Slg. 1997, I-6995, Komm/Frankreich.

14) Verordnung (EG) Nr 2679/98 des Rates vom 7. 12. 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, Abl L 337 vom 12. 12. 1998, 8f.

15) EuGH, Rs C-112/00, Firma Eugen Schmidberger/Republik Österreich.

16) Die nationalen Grundrechte sind insoweit nicht Legitimationsgrund als das Gemeinschaftsrecht aufgrund des Anwendungsvorranges dem nationalen Recht vorgeht.

grundrechte anzuwenden, um Wertungswidersprüche zu verhindern.<sup>17)</sup>

Bezüglich des Ranges der Grundrechte und Grundfreiheiten im Gemeinschaftsrecht geht die Vortragende vom gleichen primärrechtlichen Rang aus. Schon nach der Rsp des EuGH sind allgemeine Rechtsgrundsätze nicht isoliert zu betrachten. Die Begrenzung der Grundrechte sei möglich, solange die Ziele der Gemeinschaft dadurch erreicht werden und die Grundrechte nicht in ihrem Wesen behindert werden. Die besondere Stellung der Grundfreiheiten im Gemeinschaftsrecht hat zu einer „Schieflage zu Lasten der Grundrechte“ geführt. Trotzdem sieht *Kokott* kein Hierarchieverhältnis; der EuGH muss abwägen, um die „verfassungsrechtliche Konkordanz“ herzustellen. Optimaler Wirkungsraum beider Grundwerte kann nur in konkreter Abwägung gefunden werden.<sup>18)</sup>

Die Aufgaben des EuGH im Zusammenhang mit der Abwägung von Grundfreiheiten und Grundrechten sind damit „quasi-verfassungsgerichtlich“; die Rollenverteilung zwischen den nationalen Verfassungsgerichten, dem EGMR und dem EuGH wird dadurch jedenfalls virulent.

#### D. Integration und europäisches Asylrecht

In einem zweiten Themenbereich wurden Fragen bezüglich der Rechtsstellung der „Ausländer in der E. U.“ (Flüchtlinge, Emigranten) von *Antoine Lyon-Caen* (Univ Paris) und *Joachim Becker* (Präsident der Vereinigung der europäischen Verwaltungsrichter, Deutschland) besprochen.

*Antoine Lyon-Caen* hielt einleitend fest, dass Identität sich erst im Zusammenhang mit dem „Anderen“ ergibt; denn wer den anderen definiert, definiert sich selbst. Der „Anderer“ stelle aber nicht ein Gegenteil dar, sondern habe dieselbe Menschenwürde. Das Ziel der Europäisierung wird grundsätzlich mit einer Stärkung der gemeinsamen Grenzen und Abgrenzung verbunden. Problematisch ist die Gleichung: „Einwanderung bedeute Ungleichheit“ sowie die schwache Wirksamkeit (Effektivität) der Integrationspolitik („Instrumente dieser müssen überprüft werden“); eine neue – positive – Bewertung der Immigration sei notwendig; die EU stelle die 1. Einwanderungszone dar; insoweit wären die positiven Aspekte zu untersuchen.

*Lyon-Caen* zeigte vier Achsen der Migrationspolitik auf: die Partnerschaft mit Herkunftsländern, die starke Kontrolle in Form der Visa Modelle, die Asylpolitik und der (sehr moderate) Status der Drittstaatsangehörigen. Eine neue Richtlinie soll die Sozialversicherung unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährleisten und nicht nur sozialen Schutz gewährleisten, sondern vor allem die Beschäftigungsrate der Drittstaatsangehörigen entsprechend erhöhen. Außerdem liege nun ein Text bezüglich legaler Einwanderung in die EU vor. Dies ist in Bezug auf die tautologische Differenzierung von legaler und illegaler Einwanderung von Bedeutung. Nachdem es sich bei „illegaler“ Einwanderung um ein rechtliches Kriterium handelt, kann dieses auch vom Recht geändert werden. Die Bezeichnung als „illegale Einwanderung“ stellt jedenfalls eine „politische“ Abwertung eines sozialen Phänomens dar.

Wenn man unter Integration die Verschmelzung von zwei Elementen, die sich annähern, versteht, so ist damit keine Assimilation gemeint, bei der sich ausschließlich ein Element dem anderen anpasst. Die Integrations- und Einwanderungspolitik des EG-Vertrages zeige die gesellschaftspolitische Breite dieses Vertrags; so schlägt

der Vortragende abschließend vor, die Grundrechte als Leitfaden der Integrationspolitik heranzuziehen.

Im Anschluss daran referierte *Joachim Becker* über die Europäisierung des Asylrechts im 20. Jhd. Es sei Aufgabe der europäischen Asylpolitik zu entscheiden, ob eine „Festung Europa“ oder eine „offene Republik Europa“ entstehe. In diesem Sinne beschrieb der Vortragende die aktuellen Entwicklungen. Die Vergemeinschaftung von Asylrecht durch den Vertrag von Amsterdam stelle nur einen „halbherzigen minimalen Nenner“ dar. Die Bildung eines Europäischen Flüchtlingsfonds soll Infrastruktur schaffen, sozialen Bestand leisten, Integration fördern und Maßnahmen der Rückführung setzen. Das neu eingeführte System zum Vergleichen von Fingerabdrücken (EURODAC) soll mehrfache Asylanträge verhindern. Die neue Massenzustrom-Richtlinie<sup>19)</sup> soll Mindestnormen bei Gewährung von Asyl in bestimmten Fällen, zB bei einem bewaffneten Konflikt oder bei einer Bedrohung durch Menschenrechtsverletzungen gewähren. Die Dublin II-Verordnung,<sup>20)</sup> die ab 1. 9. unmittelbar anwendbar sein wird, regelt die Verfahren zur Bestimmungen der Zuständigkeit für einen Antrag. Noch nicht beschlossen ist ein Richtlinienvorschlag, der Mindestnormen zum Flüchtlingsbegriff an sich, vor allem zur Zu- und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, festlegen soll. Letztlich sei auch Art 18 Charta der Grundrechte zu erwähnen.

Als Ausblick hält *Becker* fest, dass Europa eine Tradition besitze „Schutz zu gewähren“. Zweck eines verbesserten Asylrechtsschutzes ist die Eindämmung des Flüchtlingsstroms. Dies sollte bzw kann nicht durch eine „Festung Europa“ geschehen, sondern nur durch Engagement, vor allem in den „Heimatländern der Elenden“. Insoweit ist Transparenz nötig; „Mut die Dinge beim Namen zu nennen. Wenn wir die Proklamation von Nizza erfüllen wollen, müssen wir Fremden mit Respekt begegnen, ihre Würde achten und solidarisch die Hand reichen.“ Dies mit Recht und Gerechtigkeit.

#### E. Einheitlicher Europäischer Zahlungsverkehr

Abschließend sprach *Wolfgang Wiegand* (Univ Bern) zum Thema „Der freie Verkehr von Kapital, Dienstleistungen und Gütern“. Der Freie Zahlungsverkehr („single pay room“) wurde bisher auf europäischer Ebene aufgrund unterschiedlicher Hindernisse vernachlässigt, stellt aber einen zentralen Aspekt bezüglich der europäischen Grundfreiheiten dar und wurde auch als „5. Grundfreiheit“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um eine „komplementäre Freiheit“, weil sie keinen Selbstzweck besitzt, sondern andere (Grund)Freiheiten begleitet. Der freie Zahlungsverkehr bezieht sich auf die rechtliche Erfüllung von durch zB den Kauf von Gütern oder Dienstleistungen entstandenen Forderungen durch die Weitergabe von Geld. Zur Erreichung eines diesbezüglichen europä-

17) Vgl EuGH Rsp im Fall EuGH, Rs C-260/89, Elleniki Radiophonia Tileorassi AE (ERT), Slg. 1991, I-2925.

18) Im konkreten Fall Schmidberger spricht für den Warenverkehr die erhebliche Beeinträchtigung (im Gesamten mit dem Wochenendfahrverbot 4 Tage), für die Versammlungsfreiheit spricht, dass in ihr die politische Meinungsfreiheit verwurzelt ist, die ein „höchstrangiges“ Grundrecht darstellt. Der Umweltschutz in den Alpen wurde von *Kokott* ebenso wie das kooperative Verhalten der Behörden, die Ausweichrouten anbieten, für den Vorzug des Grundrechts ins Treffen gebracht. Generalanwalt *Jacobs* sah bei seinem Schlussbericht keine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit; jedenfalls liege kein qualifizierter Verstoß der Warenverkehrsfreiheit vor. Vgl GA *Jacobs*, Schlussanträge vom 11. Juli 2002 in der Rs C-112/00 (FN 15).

19) Richtlinie vom 20. 7. 2001, ABl L 212.

20) Verordnung des Rates vom 18. 2. 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, ABl L050 vom 25. 3. 2003.

weiten geschlossenen Systems wurden bisher die Wechselkurschwankungen in der EURO-Zone beseitigt und systemtechnische Probleme bereinigt. Auch die Kosten bei grenzüberschreitenden Zahlungen, also die Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen, müssen mit 1. 7. 2003 den Inlandsgebühren angeglichen werden.<sup>21)</sup>

Die nationalen Widerstände gegen die technische Vereinheitlichung ergeben sich auch aus der rechtlichen Stellung der Banken und dem damit verbundenen staatlichen Aufsichtsrecht bzw. national divergierenden Verbraucherschutzregeln. Für eine umfassende Vereinheitlichung wäre auch eine europäische „Aufsichtsbehörde“ notwendig.

Neue Probleme der Vereinheitlichung zeigen sich auch in Folgemaßnahmen zu den Ereignissen des 11. 9. 2001; diesbezüglich hat die „Financial Action Task Force“ die Ausdehnung der Geldwäscherei-Richtlinie<sup>22)</sup> auf alle Überweisungen gefordert. Dieser (vor allem manuelle) Mehraufwand würde jede Vereinheitlichung, die auch mit einer größtmöglichen Automatisierung von Prozessen verbunden ist, unmöglich machen.

Wiegand plädiert dafür, abschließend vor allem keine weitere Richtlinie zu erstellen – die Umsetzung der Überweisungsrichtlinie<sup>23)</sup> hat wiederum zu nationalen Unterschieden geführt – sondern in der Rechtsform einer Verordnung vorzugehen.

## F. Schlussbemerkungen

In der Schlussveranstaltung wurde die Ergebnisse der drei Abteilungen präsentiert, wobei zusammenfassend zu den Abt 2 und 3 Folgendes festgehalten werden soll:

Die Abt 2 beschäftigte sich mit der zivilrechtlichen und zivilprozessualen Rechtsvereinheitlichung in der EU und analysierte dabei die rechtsgebende Tätigkeit und die Rsp in der EU sowie die nationalen Tendenzen in den Mitgliedstaaten. Dazu sprachen *Marcel Storme* (Belgien), *Ole Lando* (Dänemark), *Pedro Cruz-Villalón* (Spanien), *Michael Stathopoulos* (Univ Athen), *Frédérique Ferrand* (Frankreich), *Giancarlo Laurini* und *Rolf Stürner* (Univ Freiburg i. Br.).

Die Stellungnahmen reichten von der Forderung für ein einheitliches Zivilrecht („In fact, we need a code and we need it soon“) bis hin zur Ablehnung der Vereinheitlichung des europäischen Zivilrechts (Europäisches Zivilrecht als kulturelles Erbe, als „spirit of the people“). In der Abteilung konnte man sich darauf einigen, dass der bisherige, sektorspezifische Richtlinienbestand vereinheitlicht werden muss.

Die Vereinheitlichung des Zivilverfahrensrechts wurde als noch weitergehend angesehen; einer „Kopernikadischen“ Revolution gleichkommend. Vortragende wie *Storme* forderten im Gegensatz zu den Kritikern zahlreiche Änderungen: So sollte man von alten Prinzipien Abstand nehmen (die Neutralität des Zivilrichters soll der Aktivität im Verfahren weichen), alte Prinzipien neu interpretieren (der Missbrauch von Verfahrensregeln sollte stärker bekämpfbar sein) oder neue Prinzipien (alternative Streitbeilegung)

anwenden. Das Verfahren müsse schneller, billiger und einfacher werden.

Der Rechtsstaat gegenüber der organisierten Kriminalität wurde in Abt 3 unter den Aspekten der Geldwäscherei, eines einheitlichen europäischen Haftbefehls und der Menschenrechte von *Jean Spreutels* (Generaldirektor in der EU Kommission, Belgien), *Juan Jose Alvarez-Sala Walther* (Spanien), *Alexandros Maekidis* (Zypern), *Helmut Fuchs* (Univ Wien), *Franz Brüner* (Belgien), *Georgios Kassimatis* (Univ Athen) und *Wilhelmina Thomasson* (Richterin am EGMR, Strassbourg) diskutiert.

Diesbezüglich wurden im Besonderen die damit beschäftigten europäischen Institutionen besprochen, wie die Betrugsbekämpfungseinheit OLAF oder aber auch die EUROPOL oder die EUROJUST. Kritisiert wurde die nicht ausreichende politische und rechtliche Kontrolle dieser Einrichtungen; dies vor allem wiederum hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung und Garantie der Menschenrechte. Zentrales Thema war auch die Herausbildung einer europäischen Staatsanwaltschaft. Generell zeigte sich bei der „Europäisierung“ von Straff(Staats)gewalt, wie sehr „die Staaten an der eigenen Souveränität verhaftet sind“, so zB bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen anderer Mitgliedstaaten. Den Profit dieser Hindernisse ziehe letztlich das international organisierte Verbrechen. Entscheidend sei die praktische Zusammenarbeit im Konkreten, die durch den 11. 9. 2001 verbessert wurde; die Grenze bilden aber die Menschenrechte, die auch nicht unter dem Namen der Terrorismusbekämpfung untergraben werden sollten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der 2. Europäische Juristentag zahlreiche zentrale Fragestellungen der Entwicklung der EU angesprochen hat. Die Intensität der Beiträge und Diskussionen haben zu einer gelungenen Tagung beigetragen. Die Diskussion um einen Verfassungsvertrag der EU, wie sie derzeit im europäischen Konvent durchgeführt wird, wurde zweckmäßiger Weise nicht (parallel) geführt.

Ein umfassendes Rahmenprogramm mit einem Abendempfang der Tagungsteilnehmer, einer Stadtführung für Begleitpersonen und einem Tageschiffsausflug für alle Tagungsteilnehmer rundeten die Tagung ab. Das Entstehen einer Tradition begrüßte die Schweizer Justizministerin vor allem insoweit, als der 1. Europäische Juristentag als „Happening“, der 2. Europäische Juristentag als „Coincidence“ gesehen werden kann, mit dem 3. Europäischen Juristentag (7. 9 bis 9. 9 2005 in Genf, Schweiz) aber auf jeden Fall eine Tradition entstehen wird. Auf die Behandlungen der Themen des 3. Europäischen Juristentages „Unabhängigkeit der Justiz“, „Anerkennung ausländischer Vollstreckungen“ und „Verantwortung im Gesellschaftsrecht“ kann man jedenfalls jetzt schon gespannt sein.

Konrad Lachmayer

21) Der Vortragende wies ausdrücklich darauf hin, dass es aber nicht verboten sei, die Inlandsgebühren (entsprechend) anzuheben.

22) Richtlinie (91/308/EWG) vom 10. 6. 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

23) Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 1. 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, Abl L 43/25 vom 14. 2. 1997.